

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltsausschuss

2007/0130(COD)

10.10.2007

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung

(KOM(2007)0364 – C6-0202/2007 – 2007/0130(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Guy-Quint

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In Artikel 191 des Vertrags wird die wichtige Rolle anerkannt, die den politischen Parteien auf europäischer Ebene zukommt, wenn es darum geht, ein politisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen. Dies ist auch eine Grundlage, die eine öffentliche Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene ermöglicht. Politische Stiftungen auf europäischer Ebene werden jedoch nicht genannt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird zu einem Teil der Erklärung Rechnung getragen, die vom Haushaltsausschuss und seinem Berichterstatter für die Änderung der Haushaltsordnung im Zusammenhang mit der Reform der Haushaltsordnung im Dezember 2006 ausgehandelt worden war¹.

2. Entwurf einer Erklärung der Kommission zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene:

„Die Kommission verpflichtet sich, nach Möglichkeit vor Februar 2007 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung vorzulegen; dazu wird sie angemessene Vorschriften einführen mit dem Ziel, die in der Jahresrechnung einer politischen Partei auf europäischer Ebene ausgewiesenen Eigenmittel, insbesondere Spenden und Mitgliedsbeiträge, die die 25 % der zuschussfähigen Kosten übersteigen, welche vom Begünstigten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 zu tragen sind, von der in Artikel 109 der Haushaltsordnung verankerten Regel auszunehmen, dass kein Gewinn erzielt werden darf.“

Die eingereichten Änderungsanträge beschränken sich im Wesentlichen auf die politischen Parteien auf europäischer Ebene und die Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Es sei darauf hingewiesen, dass anlässlich des Haushaltsverfahrens 2008 zwei die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene betreffende Abänderungsentwürfe zum Entwurf des Haushaltsplans 2008 eingereicht wurden, in denen die Schaffung einer Haushaltslinie im Einzelplan des Europäischen Parlaments beantragt wird, die mit einem p. m.-Vermerk versehen ist und für die 5 Mio. EUR bis zum Erlass der Rechtsgrundlage in die Reserve eingestellt wurden.

¹ Angenommene Texte vom 13.12.2006, P6_TA(2006)0557.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 4 A (neu)

(4a) Erfordert die Durchführung der Maßnahme eine finanzielle Unterstützung durch einen Dritten, beispielsweise durch eine politische Jugendorganisation, kann die politische Partei auf europäischer Ebene diese Unterstützung unter Einhaltung der Bedingungen von Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ und Artikel 184 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² gewähren.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

Begründung

Durch diesen Abänderungsantrag soll der Legislativvorschlag mit den Standpunkten des EP in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 6

(6) Um die langfristige finanzielle Planungssicherheit der Parteien zu verbessern und den von Jahr zu Jahr schwankenden Finanzierungsbedürfnissen Rechnung zu tragen und um zudem einen Anreiz zu schaffen, der die Parteien veranlasst, sich nicht ausschließlich aus öffentlichen Mittel zu finanzieren, sollen die politischen Parteien auf europäischer Ebene in begrenztem Umfang Rücklagen bilden dürfen, soweit es sich dabei um Mittel handelt, die nicht aus dem Haushalt der Europäischen Union, sondern aus anderen Quellen stammen.

(6) Um die langfristige finanzielle Planungssicherheit der Parteien zu verbessern und den von Jahr zu Jahr schwankenden Finanzierungsbedürfnissen Rechnung zu tragen und um zudem einen Anreiz zu schaffen, der die Parteien veranlasst, sich nicht ausschließlich aus öffentlichen Mittel zu finanzieren, sollen die politischen Parteien auf europäischer Ebene **abweichend von der in Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 verankerten Regel, wonach kein Gewinn erzielt werden darf**, in begrenztem Umfang Rücklagen bilden dürfen, soweit es sich dabei um Mittel handelt, die nicht aus dem Haushalt der Europäischen Union, sondern aus anderen Quellen stammen.

Begründung

In diesem Abänderungsantrag werden die Modalitäten für den Erlass dieser Verordnung präzisiert.

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 2 Nummer 4 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2004/2003)

4a. „Finanzierung“: eine Finanzhilfe im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002;

Begründung

Präzisierung der Terminologie und Sicherstellung der Kohärenz mit der Haushaltsordnung.

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b (Verordnung (EG) Nr. 2004/2003)

b) geben Auskunft über ihre Finanzierungsquellen durch Vorlage eines Verzeichnisses, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden - bis auf diejenigen, die 500 EUR nicht überschreiten - aufgeführt sind.

b) geben Auskunft über ihre Finanzierungsquellen durch Vorlage eines Verzeichnisses, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden - bis auf diejenigen, die 500 EUR nicht überschreiten - **pro Jahr und pro Spender** aufgeführt sind.

Begründung

Präzisierung und Kohärenz mit der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d genannten Schwelle.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 6 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2004/2003)

2. *Zuwendungen* nationaler politischer Parteien, die *zu* einer politischen Partei auf europäischer Ebene *zugehörig sind*, an eine politische Partei auf europäischer Ebene sind zulässig. **Sie** dürfen 40 % des Jahresbudgets dieser Partei nicht übersteigen.

2. *Beiträge* nationaler politischer Parteien, die einer politischen Partei auf europäischer Ebene *angehören*, **oder eines einer solchen Partei als natürliche Person angehörenden Mitglieds** an eine politische Partei auf europäischer Ebene sind zulässig. **Die Beiträge nationaler politischer Parteien, die einer politischen Partei auf europäischer Ebene angehören, an eine politische Partei auf europäischer Ebene** dürfen 40 % des Jahresbudgets dieser Partei nicht übersteigen.

Begründung

Präzisierung, da einige politische Parteien auf europäische Ebene natürlichen Personen die Möglichkeit bieten, sich ihnen als einzelne Mitglieder anzuschließen.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 8 BUCHSTABE A
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2004/2003)

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom **Anweisungsbefugten** festgelegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom **Europäischen Parlament** festgelegt.

Begründung

Durch diese Klarstellung wird das Verfahren für den Erlass der Durchführungsbestimmungen transparenter, da die Verantwortlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit klargestellt werden.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 8 BUCHSTABE A A (neu)
Artikel 9 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2004/2003)

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Bewertung der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie ihre Abschreibung erfolgen nach den gemäß Absatz 1 zu dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.“

Begründung

Die Verordnung (EG) 2909/2000 wurde 2005 außer Kraft gesetzt. Aus diesem Grund müssen die Modalitäten für die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, die vom Europäischen Parlament nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren erlassen werden.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 9
Artikel 10 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2004/2003)

2. Die Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darf 85% **des *Etats*** einer politischen Partei auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast hierfür trägt die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene.

2. Die Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darf 85% **der *förderfähigen Kosten*** einer politischen Partei auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast hierfür trägt die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene.

Begründung

Flexiblere Terminologie, die bereits in der Haushaltsordnung, ihren Durchführungsbestimmungen und im Beschluss des Präsidiums von 2004 verwendet wurde.

Verfahren für die Gewährung einer Finanzhilfe des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr N

Jahr N-1:	Juni N-1	Veröffentlichung eines Aufrufs des Parlaments zur Einreichung von Vorschlägen, in dem die Kriterien für die Zuschussfähigkeit, die Modalitäten einer Finanzierung durch die Gemeinschaft (Art. 110 Abs. 2 der Haushaltsordnung) und der für das Vergabeverfahren vorgesehene Zeitplan festgelegt werden
	15. November N-1	Letzter Termin für die Einreichung eines Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe durch die Begünstigten
Jahr N:	15. Februar N	Beschluss des Präsidiums über die Aufteilung der Mittel und die Gewährung einer Finanzhilfe für die politischen Parteien auf europäischer Ebene
	15. März N	Letzter Termin für die Unterzeichnung der Vereinbarung über eine Finanzhilfe zwischen der politischen Partei auf europäischer Ebene und dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten
	30. März N	Überweisung der Vorfinanzierung in Höhe von 80% des Betrags der Finanzhilfe
Jahr N+1	31. März N+1	Das EP veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über die Einzelheiten der technischen Unterstützung, die den einzelnen politischen Parteien auf europäischer Ebene gewährt wird.
	30. Juni N+1	Alle vom EP während eines Haushaltsjahrs gewährten Finanzhilfen werden im ersten Halbjahr des darauf folgenden Haushaltsjahrs auf der Website des EP veröffentlicht.
	Datum T vor dem 15. Mai N+1	Antrag der politischen Partei auf europäischer Ebene auf Zahlung des Restbetrags. Dem Antrag sind ein Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms, eine endgültige Abrechnung der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Ausgaben, eine vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie ein externer Auditbericht beizufügen.
	T+60 Tage	Billigung des Tätigkeitsberichts und der endgültigen Abrechnung durch das Präsidium des EP
	T+ 90 Tage	Zahlung des Restbetrags oder Wiedereinziehung des vom Parlament zuviel gezahlten Betrags
		Aufbewahrung von Dokumenten: Der Empfänger hält für das EP die die Finanzierungsvereinbarung betreffenden Dokumente während eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags bereit.
		Kontrollen und Prüfungen: Der Empfänger erleichtert dem EP eine Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe. Diese Prüfungen können jederzeit während der gesamten Geltungsdauer der Finanzierungsvereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags sowie während eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags vorgenommen werden.

VERFAHREN

Titel	Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2007)0364 – C6-0202/2007 – 2007/0130(COD)	
Federführender Ausschuss	AFCO	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 3.9.2007	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Catherine Guy-Quint 17.7.2007	
Prüfung im Ausschuss	13.9.2007	9.10.2007
Datum der Annahme	8.10.2007	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard James Ashworth, Reimer Böge, Herbert Bösch, Joan Calabuig Rull, Gérard Deprez, Brigitte Douay, Ingeborg Gräßle, Catherine Guy-Quint, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Janusz Lewandowski, Nils Lundgren, Vladimír Maňka, Mario Mauro, Rovana Plumb, Nina Škottová, László Surján, Ralf Walter.	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Thijs Berman, Richard Corbett.	